

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

Hannover, 12. April 2019

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD mit Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Entwurf

## **Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Nach § 9a des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKDErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, wird folgender § 9b eingefügt:

#### **„§ 9b (zu § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD)**

Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereiches des KBG.EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zu entlassen. Das Recht des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, aus versorgungsrechtlichen Gründen einen Antrag auf Entlassung zu stellen, bleibt unberührt. § 54 Absatz 1 KBG.EKD findet Anwendung.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers  
Meister

## Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine größere Flexibilität beim Übergang zwischen kirchlichem und dem staatlichen öffentlichen Dienst ermöglichen und Nachteile vermeiden, die interessierte Beamte und Beamtinnen davon abhalten könnten, überhaupt in den kirchlichen Dienst zu gehen.

Wenn Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des KBG.EKD wechselten, wurden sie diesem Dienstherrn bisher auf der Grundlage von § 57 KBG.EKD (Zuweisung) zunächst für eine Erprobungsphase zugewiesen. Nach Ablauf dieser Erprobungsphase wurde der endgültige Wechsel vollzogen, indem der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin bei dem kirchlichen Dienstherrn entlassen wurde und anschließend bei dem staatlichen Dienstherrn den Dienst antrat. § 19 des Niedersächsischen Beamtengesetzes fordert für den staatlichen Dienst beim Land oder einer Kommune allerdings eine Probezeit, die in der Laufbahngruppe 1 mindestens sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 mindestens ein Jahr beträgt. Diese Probezeit muss in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen nach dem Beamtenstatusgesetz abgeleistet werden. Der Zeitraum einer Zuweisung zur Erprobung konnte bisher somit nicht zu Gunsten der Beamtin bzw. des Beamten als Probezeit berücksichtigt werden.

Um das künftig zu ermöglichen, soll ein Doppelbeamtenverhältnis geschaffen werden, für das eine Änderung von § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD erforderlich ist, da der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin andernfalls entlassen wäre.

§ 76 Abs. 1 KBG.EKD (Auszug) hat folgenden Wortlaut:

„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. ...
2. ...
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. ...“

Der neu gefasste § 9b KBG.EKD.ErgG orientiert sich an der staatlichen Vorschrift des § 47 Niedersächsische Laufbahnverordnung und schafft einen zusätzlichen Tatbestand der Beurlaubung, der wegen der günstigeren Regelung für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen gegenüber der Zuweisung in den einschlägigen Fällen vorrangig anzuwenden wäre.

Das vorrangige Antragsrecht ist in die Vorschrift aufgenommen worden, da Altersgeld nur bei einer Entlassung auf Antrag gezahlt wird. Andernfalls müssten die kirchlichen Dienstzeiten nachversichert werden.